

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken

No 6. Bayreuth, Montag, den 24. Februar 1902

Inhalt:

Revision der Floßordnung für die Gewässer des fränkischen Waldes und seiner Umgebung.

Ad Nr. 2447.

Bekanntmachung.

(Revision der Floßordnung für die Gewässer des fränkischen Waldes und seiner Umgebung betreffend.)

Die im Benehmen mit den Interessenten revidirte Floßordnung für die Gewässer des fränkischen Waldes und seiner Umgebung vom Jahre 1901 ist durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel im Einverständnis mit dem k. Staatsministerium der Finanzen (Ministerial-Forstabtheilung) vom 1. Februar l.J. Nr. 2392 genehmigt worden. Dieselbe wird nachstehend zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gegeben. Als Einführungstermin ist der Tag ihrer Veröffentlichung durch das Kreis-Amtsblatt gestgesetzt.

Für die Veranstaltung einer vollständigen, durch die Redaktion des Kreis-Amtsblattes zu beziehenden Separatausgabe wird gesorgt werden.

Von den k. Bezirksämtern Bamberg I, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Staffelstein und Teuschnitz sind die Interessenten durch sachgemäßes Ausschreiben in den Amtsblättern hienach in Kenntnis zu setzen.

Bayreuth, den 4. Februar 1902

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr von Roman

v. Fahrnbacher

* * *

<p>Unveränderter Nachdruck Flößermuseum Unterrodach Gerhard Wich-Heiter 2010</p>
--

Die neurevidirte Floß- und Trift-Ordnung

für die

Gewässer des fränkischen Waldes und seiner Umgebung

vom Jahre 1901

Abtheilung I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Benützung der Floß- und Triftanstalten ist mit Ausnahme der im § 2 bezeichneten Personen Jedem gestattet, welcher sich den Bestimmungen der Floß- und Trift-Ordnung unterwirft.

§ 2.

Ausgeschlossen hievon sind bekannte Holzfrevler (Gewohnheitsfrevler) und Wildfrevler, dann solche Personen, welche wegen Uebertretung der Bestimmungen der Floß- und Trift-Ordnung nach § 77 bereits dreimal bestraft worden sind. Knaben vor vollendetem 14. Jahre sind zwar nicht von den Floß- und Triftarbeiten im Allgemeinen, jedoch von der Floß- und Triftfahrt selbst ausgeschlossen.

§ 3.

Bei Nachtzeit ist das Flößen und Triften oberhalb der Zollscheere unbedingt verboten; dagegen soll unterhalb der Zollscheere, wenn schon früh morgens die Schützen gezogen wurden und ehe die Floß- und Triftwaaren den Bestimmungsort erreicht haben, Dunkelheit eintritt, das Weiterflößen und -Triften bis zum Bestimmungsort nicht als Nachtflöße und -Trift angesehen und bestraft werden.

§ 4.

Mit dem Eintritt der Kälte müssen alle Floß- und Triftbäche, sowie die Flüsse von dem Holze befreit und dasselbe an solche Orte gebracht werden, an welchen es vom Hochwasser nicht erreicht und fortgeführt werden kann. Beim Einfrieren muß das Holz sofort ausgeeist und auf sichere Lagerplätze gebracht werden. Wenn der Eigenthümer dies nach erhaltener Mahnung nicht binnen 24 Stunden vollzieht, so hat die Lokal-Polizeibehörde das Ausschleifen und Auflagern auf Kosten des Eigenthümers bewirken zu lassen und es bleibt bis zur Berichtigung

Anmerkung: Unter „Flößen“ versteht man den Transport des Langholzes zu Wasser im gebundenen Zustande (Kuppeln und Böden), unter „Triften“ den der Blöcher (des Sägeholzes) und des Brennholzes in einzelnen Stücken

der Kosten das Holz verhaftet. Nebstdem ist der Eigenthümer des Holzes nach Maßgabe des Art. 69 des Gesetzes über die Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852 für allen Schaden verantwortlich, der durch sein in Trieb gerathenes Holz an Ufern, Mühlen, Brücken und Gebäuden angerichtet wird.

Flößen und Triften bei Hochwasser

§ 5.

Das Flößen und Triften bei Hochwasser, oder wenn das Wasser die Ufer zu überschreiten droht, ist nicht gestattet.

Die näheren Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Flößen und Triften des nicht gezeichneten und faulen Holzes

§ 6.

Nicht vorschriftsmäßig gezeichnete, sowie faule Stämme und Blöcher dürfen nicht gespannt und geflößt oder getriftet werden.

Zuwiderhandelnde werden mit entsprechender Strafe belegt.

Flößen des Holländerholzes

§ 7.

Das Flößen von über 21 Meter langen und 34 und mehr Centimeter im mittleren Durchmesser haltenden Stämmen (Holländerholz) in den oberen Strecken der Floß- und Triftbäche ist verboten und dürfen solche Stämme, vorschriftsmäßig zu Böden oder Kuppeln gespannt, nur

- a) im Haßlachgrunde unterhalb des Knellendorfer Wöhrdes,
- b) im Kronachgrunde unterhalb des Biegenschneidmühl-Wöhrdes und
- c) im Rodachgrunde unterhalb des Anger-Wöhrdes bei Unterrodach

verflößt werden, jedoch auch hier nur bei Freiwasser, dann bei dem I. und II. Wasserstande und thunlichst vor anderen Böden oder Kuppeln.

Flößen des Langholzes.

§ 8.

Langholz darf nur zu sogenannten Kuppeln oder Böden vereinigt, ungespanntes dagegen unter keinem Vorwande geflößt werden; die Entschuldigung, daß ein Boden oder eine Kuppel während des Flößens aus-einandergegangen sei, muß vollständig erwiesen werden.

Einzelne schwimmende Langhölzer sind sogleich wieder zu spannen oder zu kuppeln, oder an einen hiezu geeigneten Platz zu bringen.

Breite der Kuppeln und Böden.

§ 9.

Die hintere Breite (der „stärkere Ort“) der Kuppeln darf nicht mehr als 2,60 Meter, jene der Böden höchstens 2,50 Meter betragen.

Mitnahme von Forstprodukten beim Bodenflößen.

§ 10.

Die Mitnahme von Langhölzern, Blöchern, Uferbauholz, Stöcken, altem Holze und anderen nicht bereits zum Holzhandel vorgerichteten oder zum Flößen notwendigen Forstprodukten auf Kuppeln und Böden ist strenge untersagt.

Abtheilung II.

Vom Flößen und Triften des Holzes in den Gewässern der oberen Thalgründe. Grenzen der oberen Thalgründe.

§ 11.

Die oberen Thalgründe erstrecken sich:

- a) im Tettaugrunde bis zum Welitscher Mühlwöhre (Keimenwöhrd) beim Dorfe Welitsch;
- b) im Haßlachgrunde bis zum Brauersdorfer Stege unterhalb Rothenkirchen;
- c) im Kronachgrunde bis zum Lahmer-, Schneidmühl- und bis zum Oberhöpfenschneidmühl-Wöhrd;
- d) im Steinwiesener Grunde bis zur Einmündung der Ködel in die Rodach beim Mauthause;
- e) im Wallenfelder Grunde bezüglich des wilden Rodachgrundes bis zur Einmündung der Tiemitz und resp. Lamitz in die wilde Rodach bei Schnappenhammer.

Floß- und Triftzeit in den oberen Thalgründen.

§ 12.

Das Flößen und Triften in den oberen Thalgründen kann bei genügendem Wasserstande mit dem 11. Oktober beginnen, darf aber über den 11. Mai hinaus nicht verzögert werden. Vom 12. Mai bis incl. 10. Oktober jeden Jahres ist das Flößen und Triften dort strenge verboten und müssen allenfalls liegen gebliebene Hölzer sofort auf der Axe entfernt werden.

Vom Holzschleifen.

§ 13.

Dem Flößen und Triften geht das Zuschleifen des Holzes über fremden Grund und Boden voraus, welches nicht eher beginnen darf, als bis der Erdboden fest gefroren und hinreichend mit Schnee oder Eis bedeckt ist.

Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn der Holzeigenthümer mit dem treffenden Grundbesitzer über die Entschädigung sich vereinigt, oder im strittigen Falle die von der Polizeibehörde vorbehaltlich des Rechtsweges festgestellte Entschädigungssumme deponirt hat.

Vom Einwerfen des Holzes.

§ 14.

Vor Einreichung der Fassion (conf. § 72 [bisher 71]) ist alles zu verflößende oder zu vertriftende Holz am Floß- und Triftbaches aufzustapeln.

Das hat vom Lagerplatz aus zu erfolgen und ist dasselbe direkt vom Hiebsorte aus verboten.

Eine Ausnahme kann nur dann durch das einschlägig k. Forstamt bzw. den k. Forstamtsassessor gestattet werden, wenn der Floßherr sein sämtliches auf einem Hiebsorte lagerndes Holz fatirt.

Flößen und Triften bei Freiwasser.

§ 15.

Bei Freiwasser ist das Triften von Brennholz und von Blöchern und das Flößen von Langhölzern nach Berichtigung der Floß- und Triftgebühren (§ 72 bisher 71) gestattet, solange das Wasser die Ufer nicht überschreitet (conf. § 5). Langholz-Kuppeln und -Böden dürfen aber erst dann mit Freiwasser gefloßt werden, wenn dieselben in den oberen Thalgründen mit Blöchern nicht zusammentreffen und es ist hiezu die Genehmigung derjenigen k. Forstämter bzw. Forstamtsassessoren nothwendig, durch deren Bezirk die Kuppeln oder Böden ihren Weg zu nehmen haben.

Das Flößen und Triften mit Teichwasser.

§ 16.

Als Mittel zum Floß- und Triftbetrieb in den oberen Thalgründen dienen bei unzureichendem Wasserstande die Schutzteiche; mit Hilfe derselben kann dasjenige Holz, welches mittelst Freiwasser nicht ausgebracht worden ist, gefloßt bzw. Getrifet werden.

Bezüglich des „Schützens“ der Mühlwöhre finden die in den §§ 36 mit 41 (bisher 35 mit 40) enthaltenen, für die unteren Thalgründe geltenden Bestimmungen auch auf die oberen Thalgründe sinngemäße Anwendung. Das Schützen der Müller in den oberen Thalgründen vor dem Teichwasser ist ohne besondere Erlaubnis verboten.

§ 17.

Wer von einem Teich Gebrauch machen will, hat dem k. Forstamte bzw. Forstamtsassessor, in dessen Bezirk sich der Teich befindet, schriftliche Anzeige nach Formular Nr. 2 der II.Beilage zu machen und darin die Anzahl der Blöcher (ausgeschieden nach Längen) oder Langholz-Kuppeln und -Böden, sowie den Lagerplatz zu bezeichnen, worauf ihm der Teichzettel nach Formular Nr. 3 ausgestellt wird, welcher Tag und Stunde, sowie die Namen und das Holzquantum jener Flößer enthält, welche gleichzeitig mit einander zu triften oder zu flößen haben.

Lagert Holz in einem anderen Forstverwaltungsbezirke als in jenem, in dem der Teich sich befindet, so ist vor dem Einwerfen des mittelst des bestellten Teiches auszubringenden Materials dem Vorstande der ersteren Anzeige zu erstatten.

Für eine geringere Quantität als 30 Blöcher oder 5 Langholz-Kuppeln und -Böden ist das k. Forstamt oder der k. Forstamtsassessor nicht verbunden, eine Anmeldung auf einen besonderen Teich anzunehmen.

§ 18.

Dieser Teichzettel wird dem k. Forstamte bzw. Forstamtsassessor wenigstens 24 Stunden vor der Teichziehung jenem Flößer zugestellt, welcher mit dem größten Holzquantum dabei betheilig ist.

Letzterer ist verbunden, die übrigen Beteiligten, sowie die betreffenden Forstbeamten und –Bediensteten, durch deren Bezirk der Holztransport geht, von der Teichziehung in Kenntnis zu setzen, und daß dies geschehen, durch Unterschrift auf dem Teichzettel bestätigen zu lassen.

Im Falle der Teichzettel durch expressen Boten den Flößern zugeschickt werden muß, haben Letztere die Kosten dieses Botenganges zu bezahlen.

§ 19.

Auf Grund des Teichzettels, welcher pünktlich dem Teichzieher an Ort und Stelle einzuhändigen ist, erfolgt die Ziehung des Teiches.

Doch soll auf Antrag des Flößers in der Ziehung der Teiche eine Stundung eintreten dürfen, wenn der Wasserstand unzureichend ist, oder sonstige dringende Verhältnisse dies notwendig machen.

Wird die Uebergabe des Teichzettels über die bestimmte Stunde verspätet, oder geht demselben die Unterschrift des treffenden Forstpersonals und der übrigen Beteiligten ab, so darf der Teich nicht gezogen werden.

§ 20.

Wer es unterläßt, sein Holz zur bestimmten Zeit einzuwerfen, und zu flößen bzw. zu verfrachten, muß warten, bis alles übrige Holz ausgebracht ist.

Reihenfolge beim Flößen und Triften in den oberen Thalgründen und zwar:

a.

Hinsichtlich der Blöcher und des Langholzes.

§ 21.

Der Floß- und Triftbetrieb mittelst der Schutzteiche beginnt im Herbst wie im Frühjahr mit dem Einwerfen und Triften und erst dann, wenn Letztere in einem Triftgebiete abgetriftet sind oder wenn niemand deren mehr triften will, darf mit dem Einwerfen der Langholz-Kuppeln und –Böden begonnen werden. Die k. Forstbeamten in Steinberg und Rieblisch haben die betreffenden oberen Forstverwaltungsbezirke jedesmal in Kenntnis zu setzen, wenn die Blöcher ausgebracht sind und das Flößen des Langholzes beginnen kann.

b.

Aufeinanderfolge der Forstverwaltungsbezirke.

§ 22.

Die Forstämter Tettau und Rothenkirchen, sowie der Forstamtsassessorbezirk Schwarzenbach a.W. bilden jedes für sich einen selbständigen Trift- bzw. Floßbezirk. In den übrigen Complexen ist nachbemerkte Reihenfolge bei den einzelnen Verwaltungsbezirken zu beachten:

- a) Im Kremnitzgrunde beginnt der Assessor-Bezirk Effelter und dann folgt der Assessor-Bezirk Tschirn.
- b) Im Grümpelgrunde darf mit dem Einwerfen der Blöcher aus dem Assessor-Bezirk Effelter erst dann begonnen werden, wenn alle Blöcher vom Forstamt Kronach abgetriftet sind.
- c) Im Ködelgrund beginnt das Forstamt Steinwiesen und gleichzeitig dürfen im Assessor-Bezirk Tschirn die Gemeinde- und die Papst-Mühle und im Forstamt Nordhalben die Fichteramühle triften.

Sind die Blöcher aus dem Forstamte Steinwiesen ausgebracht, dann erst folgt das übrige Blochholz der Bezirke Tschirn, Nordhalben und aus dem Fürstlich Reußischen Gebiete.

- d) In der Langenau kommen zuerst die im Bezirke Rieblich und dann die im Forstamte Geroldsgrün-Nord lagernden Blöcher.
- e) In der Steinwiesener Rodach sind zuerst die von der Stoffelsmühle abwärts liegenden Blöcher zu exportiren und gleichzeitig können die in der Oelschnitz und in der Rodach von der Neuenmühle aufwärts liegenden Mühlen triften. Hierauf folgt das außerdem noch in der Oelschnitz und oberen Rodach, sowie in den Fürstlich Reußischen Waldungen befindliche Blochholz gleichzeitig in jedem Triftgrunde mit der bestimmten Anzahl Blöchern, jedoch hat in der Oelschnitz der Bezirk Rieblich den Vorzug vor dem Bezirk Langenbach und Letzteres vor dem Forstamte Geroldsgrün-Nord.

Wo mehrere Bezirke auf einander folgen, haben die einschlägigen Forstbeamten einander Nachricht zu geben, an welchem Tage der nachfolgende Bezirk mit dem Triften bezw. Flößen beginnen kann.

c. Reihenfolge der Flößer unter sich.

§ 23.

Bei der Herbstflöße und -Trift, wo in der Regel nur wenig Holz an die Floß- und Triftbäche geschafft ist, richtet sich die Reihenfolge nach der Zeit der Anmeldung und bei gleichzeitiger Meldung entscheidet die Entfernung des Wohnorts der Flößer.

Wenn aber bedeutende Holzmassen in einem Floß- bzw. Triftgebiete lagern und Unordnungen zu befürchten stehen, ist die Reihenfolge der Flößer durch einen gemeinsam von den je einen der 3 Hauptfloß- und Triftgebiete der Haßlach, Kronach und Rodach bildenden Forstämtern vorher zu entwerfenden und bekannt zu machenden Floß- und Triftplan festzusetzen und zwar für den Haßlachgrund durch das k. Forstamt Rothenkirchen, den Kronachgrund durch das k. Forstamt Kronach und den Rodachgrund durch das k. Forstamt Steinwiesen.

Die Reihenfolge der zu triftenden Blöcher richtet sich in diesem Falle nach der Entfernung der Mühlen, wo die Blöcher aufgefangen und geschnitten werden sollen, und beim Langholze nach dem Wohnsitze der Flößer, so daß die entfernteren Mühlen und die entfernter wohnenden Flößer immer den Vorzug vor den näheren haben.

Alles Blochholz, welches auf ein und derselben Mühle aufgefangen und aufgelagert wird, ist in der Regel an ein und demselben Tage einzuwerfen und gleichzeitig zu triften.

Haben die Interessenten einer Mühle Holz in verschiedenen Forstamtsbezirken, jedoch in ein und demselben Triftgebiete lagern, so ist es ihnen gestattet, das Holz in jenem Bezirke, welches den Vorrang im Flößen und Triften hat, so lange liegen zu lassen, bis das übrige Holz in den anderen Bezirken an die Reihe kommt, so daß alles Holz einer Mühle in dem Floß- und Triftgebiete gleichzeitig getriften wird. Wenn mehrere Mühlen oder Flößer mit einander triften oder flößen sollen, so sind immer diejenigen zusammenzuwerfen, welche ein und dasselbe Wöhr haben oder neben einander liegen, damit das Holz unterwegs nicht an verschiedenen Orten aufgehalten wird und dasselbe ununterbrochen seinen Lauf bis an den Ort seiner Bestimmung nehmen kann.

Aus diesen Gründen dürfen auch die in den oberen Thalgründen liegenden Mühlen mit Ausnahme der in § 22 (bisher 21) lit. C und e ihre Blöcher erst dann triftten, wenn die unteren Mühlen abgetriftet haben. Auch dürfen nie 2 oder mehrere in den oberen Thalgründen liegende Mühlen miteinander Blochholz einwerfen, es hat vielmehr jede dieser Mühlen für sich zu triftten, wobei die untere immer den Vorrang vor der oberen hat.

An den oberen Mühlen den für eine fremde Mühle bestimmten Triftgang aufzuhalten, um einzelne Blöcher aufzufangen, ist den Schneidmüllern und Mühlinteressenten unter keinem Vorwande gestattet und bei Strafe verboten. Dieselbe Bestimmung gilt auch für die zu den unteren Thalgründen gehörige Rieblichs- oder Löfflersmühle.

Holzquantum, welches auf einmal eingeworfen werden darf.

§ 24.

Als Maximalzahl der auf einmal zu triftenden Blöcher wird für den Grümpel-, Nurnködel- und Rodachsgrund unterhalb der Stoffelsmühle 1500 Stück, für den Rosenbaumbach und Grumbach, die Reußische Rodach, Muschitz, Oelschnitz und Langenau 600 Stück und für die übrigen Floß- bzw. Triftbäche 1000 Stück Blöcher à 3 m lang festgesetzt.

Die Anzahl der Kuppeln und Böden ist unbeschränkt.

§ 25.

Da zu einem Transport von Blochholz gewöhnlich mehrere Tage und Teiche erforderlich sind, so dürfen weitere Blöcher nicht ehe eingeworfen werden, als bis die Hauptmasse des vorhergehenden Transports einen solchen Vorsprung erreicht hat, daß sie von dem nachfolgenden nicht mehr eingeholt werden kann.

Anzahl der Mannschaft.

§ 26.

Beim Triftten von Blochholz in den oberen Thaslgründen ist für je 100 Blöcher wenigstens 1 Mann zu stellen (Conf. § 2)

Ist das Triftten erschwert, sowie bei sehr starken und schweren Blöchern oder anderen Hindernissen, muß für je 50 Stück ein Mann gestellt werden.

Während des Flößens und Triftens muß mindestens die Hälfte der Mannschaft an den schwierigen Bachstellen postirt und vertheilt sein.

Das Zusammenziehen der gesammten Mannschaft am Lagerplatz und am sogenannten Ort ist verboten. Beim Langholz muß auf jeder Kuppel beziehungsweise jedem Boden ein Mann sich befinden, das Aufsatteln zweier Kuppeln oder Böden ist nicht gestattet.

Regeln beim Triftten und Flößen.

§ 27.

Blöcher und Langholz-Kuppeln oder -Böden dürfen niemals miteinander getriftet bzw. geflößt werden.

Ebenso ist das Triftten von 4,50 und 3metrigen Blöchern unter einander verboten. Blöcher mit 4,50 und mehr Meter Länge dürfen nur ausnahmsweise in kleinen Parthien und mit Beobachtung der nöthigen Vorsicht bei zureichender Mannschaft (conf. § 26 [bisher 25]) getriftet werden.

§ 28.

Bei allenfalls vorkommenden Stauungen, Versandungen oder Uferbeschädigungen darf oberhalb kein Holz mehr eingeworfen werden, bis die Hindernisse beseitigt sind.

§ 29.

Vor der Teichziehung und nach Verlauf des Teichwassers darf kein Holz in die Bäche gelassen werden, das Holzeinwerfen darf vielmehr nur während der Dauer des Teichwassers gewchehen.

§ 30.

Starke und schwere Blöcher, welche nach zweimaligem Teichwasser nicht fortgekommen und liegen geblieben sind, müssen nach Verlauf des Teichwassers innerhalb 24 Stunden aus dem Triftbache an's Land geschafft werden und sind dann entweder mit Fuhrwerk weiter zu schaffen, oder so lange liegen zu lassen, bis alles übrige Material aus dem Thalgrunde entfernt ist.

§ 31.

Nach Verlauf des Teichwassers sind die am sogenannten Ort zu gedrängt beisammenliegenden Blöcher aus einander zu ziehen, so daß das Fahrwasser frei bleibt.

Abtheilung III.

Vom Flößen und Triften des Holzes in Gewässern der unteren Thalgründe. Grenzen der unteren Thalgründe.

§ 32.

Die unteren Thalgründe beginnen bei den im § 11 bemerkten Punkten und erstrecken sich bis zur Einmündung der Regnitz in den Main bei Bischberg mit Inbegriff der Mainstrecke von Mainleus bis Hochstadt.

Floß- und Triftzeit in den unteren Thalgründen.

§ 33.

In den unteren Thalgründen beginnt die Floß- und Triftzeit nach dem Abgange des Eises und dem Ablaufe der Hochwasser, keinesfalls aber vor dem 1. März eines jeden Jahres. Das Ende der Floß- und Triftzeit tritt ein:

- a) bei der Zollscheere unterhalb Kronach mit dem 16. Oktober,
- b) für den Main bei Hochstadt mit dem 19. Oktober,
- c) bei dem Floßloch zu Lichtenfels mit dem 21. Oktober,
- d) bei Bischberg mit dem 31. Oktober eines jeden Jahres.

Für die Schneidmühle in Hausen dürfen jedoch vorläufig auch nach dem für die Zollscheere und das Floßloch bei Lichtenfels bestimmten Termine Blöcher zugetriftet werden. Die Länge eines Bloches darf m m nicht übersteigen.

Dem treffenden Floß- und Triftaufseher muß mindestens 24 Stunden vor dem Anlangen eines jeden Transportes Anzeige gemacht werden. Das Kuppeln der Blöcher auf dem Main von Mainleus bis Hausen ist unter der Bedingung gestattet, daß jede Kuppel mit einem Floßknechte besetzt ist. Das Weitertriften der für die Schneidmühle in Hausen bestimmten Blöcher ist unbedingt verboten. Tritt vor dem im Vorstehenden bestimmten Terminen Frost ein, so sind die Floßbäche zu räumen und die Hölzer zu sichern. Außerdem ist das Flößen und Triften während der Bauzeit der Mühlwöhre, Brücken und Uferbefestigungen im Allgemeinen verboten. (Cfr. § 55 Abs. 2)

§34.

Die Localpolizeibehörden sind verpflichtet, alles Floß- und Triftholz, welches außer der hiernach gestatteten Zeit in den Flüssen betroffen wird, anhalten und auf Kosten der Holzeigenthümer auf das Land und in Sicherheit bringen zu lassen.

Bau der Floßstücke.

§ 35.

Der Bau der Floßstücke ist an folgende Vorschriften gebunden:

1. Der Stümmel aus gewöhnlichen (ordinären) 3 Meter langen Floßbrettern darf nur 4 Bretter oder 12 Meter lang, 11 Bretter breit und 27 Bretter dick oder hoch sein.
2. Der Stümmel aus sogenannten Köppersdorfer oder 4,50 Meter langen Brettern darf nur eine Länge von 3 Brettern oder 13,50 Meter, eine Breite von 5 Brettern und eine Dicke oder Höhe von höchstens von 20 Brettern haben.
3. Ein unvollständiger Stümmel von nur einer Bretter-Länge heißt Flügel und von 2 Bretter-Längen Doppelflügel.
4. Das Hallstädter Stümmelstück darf nur aus 3 Stümmeln und 2 Böden bestehen. In Ermangelung letzterer darf statt derselben ein Flügel angehängt werden.

Bleiben einem Flößer bei Bildung der Stümmelstücke von seiner ganzen Parthie ein oder zwei Stümmel übrig, so darf bei ein oder zwei Stümmelstücken ein Stümmel angehängt werden, welche aber durch die Wöhre abgelöst und einzeln gefloßt werden müssen.

5. Das Hallstadter Bodenstück darf ab Schwürbitz nicht über 75 Meter lang und über 5,50 Meter breit sein.
6. Holländer Böden oder Holländer-Kuppeln dürfen nur aus 3 bis 5 Holländerstämmen bestehen und am stärkeren Orte nicht über 3,20 Meter Breite einnehmen, um die Wöhrlöcher ohne Anstand passiren zu können.
7. Der Bau der Würzburger Stümmel- und Bodenstücke, sowie der Holländerstücke richtet sich nach den für den Main vor Bischofsberg abwärts gültigen Bestimmungen.

Vom Schützen.

§ 36.

Als Mittel zum Flößen und Triften in den unteren Thalgründen dient bei unzureichendem Wasserstande die Aufstauung des Wassers in den Mühlwöhren.

Die Besitzer dieser Wöhre sind verbunden, gegen Empfang der festgesetzten Gebühren zu schützen.

In strittigen Fällen entscheidet hierüber die Distriktpolizeibehörde. (conf. Art. 12 und 72 des Gesetzes über die Wasserbenützung vom 28. Mai 1852).

Der das Schützen verweigernde Besitzer von Stauvorrichtungen verfällt in Strafe und haftet überdies dem Floßherrn für den hiedurch veranlaßten Schaden.

Die Verpflichtung zu schützen besteht auch bezüglich derjenigen Mühlwerke und Stauvorrichtungen, für welche nach § 71 Abs. 5 Floßgebühren nicht entrichtet werden.

§ 37.

Beim Schützen an den Mühlen müssen die Wöhre vollkommen voll gehalten werden. Geht im entgegengesetzten Falle dem Floßherren ein Schaden zu, so hat solchen der Mühlbesitzer zu vergüten.

Wird aber durch ein Uebermaaß des Wassers beim Vollhalten der Wöhre einem Grundbesitzer Schaden zugefügt, so hat solchen der betheiligte Flößer zu ersetzen.

Der Wasserstand, bis zu welchem der Mühlbesitzer schützen muß, ist an jedem Mühlwöhr auf dem Aichpfahl festgestellt.

§ 38.

Die Bestellung des Schutzes hat vorbehaltlich entsprechender Schadloshaltung oder Ersatzleistung Seitens der übrigen Consorten von jenem Flößer zu erfolgen, der mit dem größten Holzquantum hiebei betheilig ist; und ebenso hat derselbe die treffenden Müller von dem Anbrechen desselben in Kenntnis zu setzen. Das eigenmächtige Zusetzen oder Oeffnen der Wöhre und Schutzteiche, es geschehe durch den Floßherrn oder ihre Knechte, wird bestraft.

Dieses Zusetzen und Oeffnen darf nur durch die Eigenthümer oder Müller erfolgen und zwar bei Vermeidung von Strafe und des vollen Schadensersatzes nur für denjenigen Flößer, welcher den Schutz bestellt hat.

Macht jedoch letzterer hievon zur bestellten Zeit keinen Gebrauch, so verliert derselbe das Vorrecht und geht dieses auf den zunächst sich Meldenden über, wenn nicht Naturereignisse oder andere Hindernisse das Flößen oder Triften zur Unmöglichkeit gemacht haben, und es ist dann der Müller ermächtigt, den Schutz für den zunächst sich Meldenden zu ziehen.

§ 39.

Der Müller ist verbunden, behufs des Schützens und während des Laufes des Schutzwassers bei jedem Wasserstande seinen Graben zuzusetzen und die Mühle stehen zu lassen. Im Unterlassungsfalle haftet der Müller für jeden daraus entstehenden Nachtheil. Von dem Zusetzen des Wöhres in Oberwallenstadt durch die Flößer ist der Besitzer der oberen Mühle in Lichtenfels, beziehungsweise sein Vertreter in Oberwallenstadt von den Flößern rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Jene Müller in den oberen Gründen, welche kein Schutzgeld erhalten, sollen lediglich verpflichtet sein, ihre Mühlgräben während des Treibens von Blöchern zu verhängen. Ebenso sind die Hammer- und übrigen Wasserwerks-Besitzer verbunden, während des Laufs des Schutzwassers ihre Teiche und Gräben soweit zuzusetzen, als der Betrieb ihrer Werke das Wasser nicht in Anspruch nimmt.

Für die zum Zusetzen der Wöhrd- und übrigen Stau-Vorrichtungen nöthigen Bretter und sonstigen Materialien haben die Triebwerksbesitzer selbst zu sorgen.

Die Schneidmüller und zwar auch jene der oberen Thalgründe sind verpflichtet, während des Schutzes auf den Wöhrden zu stehen und den Flößern beim Durchgange der Floß- und Triftwaare durch das Wöhrd behilflich zu sein.

§ 40.

Wenn verschiedene Flößer das Schutzwasser einer oder mehrerer Mühlen bedürfen, so haben die mit ihrer Waare tiefer thalabwärts befindlichen den Vorzug vor den oberen Flößern.

Wollen die höher befindlichen Flößer einen für die unteren bestellten Schutz mit benützen, so haben sich erstere mit letzteren vorher zu benehmen, wo die Aufstauung des Wassers beginnen soll und wie viel sie zu den Kosten beitragen wollen.

Für den Fall einer Differenz über den Antheil, welcher zu dem zu zahlenden Schutz- und Wöhrdgelde beizuschließen ist, entscheidet die Distriktpolizeibehörde unter Beiziehung von Sachverständigen.

Wer ohne vorgängige Uebereinkunft mit einem solchen Schutze Floß- und Triftwaaren mit fortschafft, hat den Schaden, den er verursacht, zu vergüten und außerdem ein Drittheil der Kosten des Schutzes zu bezahlen.

§ 41.

Hinsichtlich der sogenannten Redwitzschütze wird insbesondere angeordnet, daß diejenigen Flößer, welche einen Redwitzschutz machen wollen, dem Floß- und Triftaufseher behufs der nöthigen Vorbereitungen und Bestellung rechtzeitig schriftliche Anzeige zu machen haben. Diese Anzeige muß enthalten:

- a) die Namen der sämtlichen Betheiligten,
- b) deren Floß- und Triftwaaren,
- c) die Mühlen, welche zum Schützen beigezogen werden wollen,
- d) Tag und Stunde, wann der Schutz gehen soll und
- e) Wohnort, Datum und Unterschrift der beteiligten Floßherren.

Auf Grund dieser Anzeige hat der Floß- und Triftaufseher mittels Currende den Schutz bei den treffenden Mühlbesitzern zu bestellen und haben diese die Currende unterzeichnet an den Floß- und Triftaufseher zurückgelangen zu lassen, welcher die oberste der konkurrierenden Mühlen in den betreffenden Floßgründen von Tag und Stunde des Anbrechens des Redwitzschutzes entweder persönlich oder schriftlich mittelst expressen Boten in Kenntniss setzt.

Im ersteren Falle hat der Floß- und Triftaufseher, im letzteren der Bote dem Schutzwasser vorauszuweilen und die übrigen Müller zum Bereithalten aufzufordern.

Diese Müller haben sich sodann mit dem Oeffnen ihrer Schützen genau nach dem Schutzwasser der oberhalb befindlichen Mühlen zu richten, welches Verfahren von Station zu Station einzuhalten ist.

Beim dritten Wasserstande dürfen die oberhalb des bestellten letzten Wöhrdes liegenden Mühlen in den letzten 24 Stunden vor dem Anbrechen des Redwitzschutzes nicht schützen.

Anzahl der Mannschaft.

§ 42.

Jede Kuppel und jeder einzelne Boden oder Stümmel muß mit einem kräftigen Floßknecht besetzt sein. (conf. § 2. Oben).

Derjenige Floßknecht, welcher mit oder ohne Erlaubnis seines Floßherren gleichzeitig zwei oder mehrere Kuppeln, Böden oder Stümmel verflößt, verfällt in Strafe.

Es dürfen jedoch vom Loefflerswöhrd oberhalb Steinwiesen, von Schnappenhammer, Gifting und vom Heidelswöhrd bei Pressig abwärts 2 leere zusammenhängende Böden von einem Manne geflößt werden, wobei es gestattet ist, daß diese 2 leere Böden als 1 aufgeschleifter oder aufgesattelter Boden von Steinwiesen, Wallenfels, Steinberg und vom Heidelswöhrd ab geflößt werden dürfen.

Vom Bugwöhrd bei Erlabrück, Friesener Schutz und Brändleinswöhrd bei Neukenroth weg dürfen von einem Manne auch 2 aufgeschleifte, oder aufgesattelte, oder geladene und zusammenhängende Böden geflößt werden.

Wo es zweckdienlich ist und seither üblich war, sollen die zusammengehängten Böden beim Passiren von Wöhrden von einander gelöst und einzeln durchgelassen werden.

Ebenso ist gestattet, vom Redwitzer Steg bei Redwitz vier Böden in 2 Längen gekuppelt durch nur einen, oder 6 bis 8 Böden in 3 bis 4 Längen gekuppelt durch 2 Mann zu flößen.

§ 43.

Ist an einem Stümmel ein Flügel angehängt, so genügt es zwar, wenn derselbe nur von einem Manne geführt wird, der Führer muß aber, wie bei den im vorigen § gestatteten Ausnahmen eine besonders kräftige und verlässige Person sein.

Reihenfolge im Triften und Flößen.

§ 44.

Das Triften der Blöcher und Flößen der Böden in den unteren Thalgründen ist durch die für die oberen Thalgründe festgestellte Reihenfolge bedingt und da bei der Vereinigung verschiedener Floß- und Triftbäche nicht zu vermeiden ist, daß Blöcher und Langholz-Kuppeln und -Böden zusammentreffen, so können solche in den unteren Gründen unter einander bis an den Ort ihrer Bestimmung geflößt bzw. getriftet werden.

a)

Vorrang der Stümmel vor den Böden.

§ 45.

Bei jedem Schutze sind vorerst die Stümmel zu flößen, welchen die Böden nachzufolgen haben. Von dieser Bestimmung sind nur die sogenannten Schorböden ausgenommen, welches gewöhnliche Böden sind, die zum Schutze der übrigen Floß- und Triftwaaren an gefährlichen Uferstellen dienen und zuerst geflößt werden können.

b)
Reihenfolge der einzelnen Floßstücke

§ 46.

Stümmel, wie Kuppeln und Böden müssen in derselben Ordnung, in welcher sie stehen oder angehangen sind, sowohl aus den Wöhren oberhalb der Zollscheere, als aus dieser selbst ausgelassen und gefloßt werden.

Es dürfen daher die vor den Wöhren oder in der Zollscheere befindlichen Floßstücke von ihrer Befestigung nicht eher losgemacht werden, als bis nach dem Stande der Floßwaaren und der Erlaubnis des Floßherrn für die Floßknechte, die Reihe des Abflößens an sie kommt.

c)

Abwechslung der beiden Flüsse Rodach und Haßlach vor der Zollscheere.

§ 47.

Das Flößen aus dem Hammer- und Kleienwöhr findet abwechselnd in der Art statt, daß zuerst das Hammerwöhr mit 300 sogenannten Dingern beginnt und am andern Tage das Kleienwöhr mit einer gleichen Anzahl folgt, worauf dann wieder das erstere und sodann das letztere kommt. Dabei wird 1 aufgeschleifter oder beladener Boden für 1 Ding und 1 Stümmel für 2 Dinger gerechnet.

Für den Fall, daß vor dem Schlusse der Floßzeit die Floßwaaren im Zollwöhre sich anhäufen und die Zahl von 600 Dingern überschreitet, müssen beide Wöhre so lange gesperrt werden, bis das Zollwöhr frei ist, worauf wieder abwechseln aus beiden Wöhren je 300 Dinger in das Zollwöhr zugelassen werden.

Sollte in dem einen der beiden Wöhre die zum Auslassen in die Zollscheere erforderliche Anzahl Floßwaaren nicht vorhanden sein, so kann statt dessen das andere Wöhr die nöthige Anzahl solange liefern, bis jenes wieder mit Floßholz versehen ist, worauf die ursprüngliche Ordnung wieder eintritt, ohne daß jenes Zurückbleiben nachgeholt werden darf.

Häufen sich die Floßwaaren bei dem Kleienwöhr an und tritt zwischen dem Haßlach- und Kronachgrunde ein Rangstreit ein, so dürfen immer nur 200 Dinger aus ersterem und 100 Dinger aus letzterem Grunde zugelassen werden.

§ 48.

Die Strecke vom Hammer- und Kleienwöhr bis zur Zollscheere darf nie als Sammelplatz für die Floßwaaren benützt werden, sondern es muß, während mit Schützen gefloßt wird, sobald als das zu einem Redwitzschutz nothwendige Holz vorhanden ist und der hiezu nothwendige Wasservorrath aufgebracht werden kann, weitergefloßt werden.

Wer der Aufforderung des Floßaufsehers zum Weiterflößen nicht genügt, wird bestraft. Unter dem Zollwöhr ist jedem gestattet, sich einen Sammelplatz für seine Waare zu wählen.

Regeln beim Triften und Flößen.

§ 49.

In den unteren Thalgründen ist das Triften von 4,50 Meter langen Blöchern allein oder unter 3 Meter langen unbedingt gestattet.

§ 50.

Bei jenen Mühlen, wo das Auffangen der Blöcher in den Mülhgräben nicht möglich ist und die Blöcher in Scheeren gehalten werden müssen, soll das Geschäft des Auffangens, Ausscheerens und Aufrollens längstens in 2 Tagen vollendet sein, weshalb die erforderliche Anzahl von Arbeitern aufzustellen ist.

Wer diese Arbeit über die Zeit verzögert, oder gar absichtlich einen Aufenthalt herbeizuführen sucht, wird bestraft.

§ 51.

In allen Fällen darf keine größere Quantität Stümmel oder Böden eingeworfen werden, als nach Maßgabe des vorhandenen Wassers an den Bestimmungsort gelangen und in der Art befestigt werden kann, daß die Mitte des Flußbettes wenigstens auf 3, unterhalb der Zollscheere auf 4,40 und von Schwürbitz an auf 6 Meter breit frei bleibt.

Wer Floßwaaren nicht vorschriftsmäßig anhängt, oder das Floßwasser verengt, , verfällt in Strafe; ebenso wer Stümmel oder Böden zum Nachtheil anderer ein- oder zurückschiebt, schwimmen läßt oder sonst verändert.

§ 52.

Wenn Stümmel oder Böden im Flußbett liegen bleiben, so müssen dieselben entweder an einem sicheren Ort gebracht oder mit dem nächsten Schutz nach Abfindung der Betheiligten weiter gefloßt werden.

Bei einem Stümmelschutz aber müssen die beim vorigen Schutze liegen gebliebenen Böden jedesmal auf die Seite geschafft und befestigt werden, bis die Stümmel vorbei sind, weil Böden vor den Stümmeln nicht gefloßt werden dürfen.

Das Anhängen von Flügeln an den Stümmeln ist ausnahmsweise gestattet, jedoch darf bei der Anzahl von 10 Stümmeln nur 1 Flügel angehängt werden. Besitzt ein und derselbe Flößer weniger als 10 Stümmel, so ist ihm gleichfalls das Anhängen eines Flügels zugestanden.

§ 53.

Das Einwerfen der Stümmel oder Böden oberhalb Redwitz muß 24 Stunden zuvor bei dem treffenden Aufsichtspersonale angezeigt werden.

Ebenso das beabsichtigte Flößen mittelst eines Stümmelschutzes aus dem Buch- oder Steinberger Mühlwöhre, dann aus dem Wöhre der Heidelsmühle und den sämtlichen Mühlen unterhalb der Zollscheere.

§ 54.

Bei jedem Schutze hat sich Morgens 8 Uhr vor dessen Ziehung der treffende Floßherr, oder ein von ihm speciell Abgeordneter einzufinden und mit dem Aufsichtspersonal über die Aufrechterhaltung der Ordnung und Reihenfolge des Abflößens zu wachen.

Sind mehrere Floßherren bei einem Schutze betheilig, so hat derjenige, welcher die meisten Floßwaaren bei dem Schutze hat, den vorstehenden Bestimmungen zu genügen und haftet derselbe zunächst für den Vollzug der desfallsigen Anordnungen.

Derjenige Floßknecht, welcher den Anordnungen des Floßherrn oder des Aufsichtspersonals nicht augenblicklich Folge leistet, oder eines Excesses sich schuldig macht, verfällt in Strafe.

Abtheilung IV.

Unterhaltung der Floß- und Trift-Anstalten.

§ 55.

Zur ausführung der Bauten an den Mühlen, Wöhren, Brücken, Stegen und Ufern in den unteren Thalgründen ist die Bauzeit vom ersten bis letzten August eines jeden Jahres bestimmt.

Während der Dauer dieser Bauzeit bleibt die Flößerei und Trift eingestellt. Doch bleibt es der Distrikts-Polizeibehörde nach Benehmen mit dem einschlägigen k. Straßen- und Flußbauamte anheimgestellt, in jedem einzelnen Falle die Erlaubnis beziehungsweise Triften oberhalb der Zollscheere zu ertheilen, wenn hiedurch Beschädigungen an auszuführenden Bauten nicht zu gewärtigen sind.

Die Anzeige über erforderliche Bauwendungen hat in der Regel längstens bis zum 1. Juli jeden Jahres bei der Distrikts-Polizeibehörde zu erfolgen.

Unvorherzusehende und unverschiebliche Reparaturen machen hievon eine Ausnahme und dürfen nach vorausgegangenem mit dem Nachweise der Unverschieblichkeit belegten Ansuchen und erhaltener Erlaubnis von Seite der Distrikts-Polizeibehörde auch zu einer anderen geeigneten Zeit ausgeführt werden.

Hiernach hat sich auch das einschlägige k. Straßen- und Flußbauamt zu richten, damit bei einer unvermeidlichen Unterbrechung der Floß- und Triftfahrt die Distrikts-Polizeibehörde durch öffentliche Bekanntmachung die beteiligten Flößer von dem eingetretenen Hindernis unter Angabe der Dauer der bewilligten Bauzeit in Kenntnis setzen kann.

Unterläßt der Mühlenbesitzer die nöthige Reparatur an seiner Mühle und den Stauvorrichtungen in oben festgesetzter Zeit und entsteht daraus ein Hindernis für das Flößen und Triften, so verfällt derselbe in Strafe und hat die betreffenden Flößer schadlos zu halten.

Im Falle der Voraussicht eines Hindernisses für die Floß- und Triftfahrt kann die Distrikts-Polizeibehörde die erforderliche Reparatur auf Kosten und für Rechnung des nachlässigen Mühlenbesitzers sofort selbst herstellen lassen.

§ 56.

Der Bau und die Unterhaltung der ärarischen Schutzteiche erfolgt durch die Forstverwaltung auf deren Kosten.

Die Besitzer der Privat-Schutzteiche, der Wöhrde und übrigen Stauvorrichtungen sind verpflichtet, diese in einem dem Zwecke der Floß- und Triftfahrt entsprechenden Zustande zu erhalten.

§ 57.

Hinsichtlich der Uferbauten an den Floß- und Triftbächen sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852 „den Uferschutz und den Schutz gegen Überschwemmung betreffend,“ maßgebend.

Die Uferbauten in den oberen Thalgründen werden, soferne nicht durch Herkommen oder besondere Rechts-

Verhältnisse eine Ausnahme begründet wird, gegen Erhebung einer durch die k. Staatsregierung zeitweise fortzusetzenden Floßgebühr aus den Mitteln der Forstverwaltung und durch ihre Organe selbst hergestellt.

Abtheilung V.

Sicherung des Eigenthumes.

§ 59.

Für jeden durch den Betrieb des Floß- und Triftgeschäftes verursachten Schaden ist Entschädigung zu leisten.

Die vorläufige Erhebung des Ersteren geschieht durch die betreffende Distrikts-Polizeibehörde unter Beiziehung der Interessenten, nöthigen Falls auf Grund eingeholten technischen Gutachtens. Ist eine sofortige Vereinigung der Beteiligten über die entsprechende Schadloshaltung nicht zu erzielen, so richtet sich das weitere nach den Bestimmungen der Gesetze vom 28. Mai 1852 „die Benützung des Wassers, dann den Uferschutz betreffend.“

§ 60.

Die Grundstücke sind im Frühjahr mit dem Eintritte der Vegetation von den Floß- und Triftwaaren zu befreien; den Fall besonderen Uebereinkommens ausgenommen.

In Ermangelung eines solchen Uebereinkommens und nach fruchtloser Aufforderung zur Räumung ist der Grundbesitzer berechtigt, mit Vorwissen der Ortsbehörde die auf seinem Eigenthume liegenden Floß- und Triftwaaren auf Kosten und Gefahr der Eigenthümer auf den nächsten geeigneten Platz zu schaffen oder schaffen zu lassen und sich bis zum Ersatze der dadurch veranlassten Kosten an die Floß- und Triftwaare selbst zu halten.

§ 61.

Es ist nicht gestattet, für den Betrieb der Flößerei und Trift willkürlich neue Fußpfase zu bilden oder die schon bestehenden zu erweitern.

§ 62.

Das Landen und Befestigung der Stümmel, Kuppeln und Böden an den Ufern und bei den Wöhren hat mit möglichster Schonung des Ufereigenthums zu geschehen.

Schuldhaftige Beschädigungen werden vorbehaltlich des nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eintretenden Schadenersatzes auf Erhebung des Thatbestandes bestraft.

An den gewöhnlichen Landungsplätzen sind auf Kosten der Floßkasse die erforderlichen Landungspfähle zu schlagen und in gutem Stande zu erhalten.

§ 63.

Desgleichen unterliegt die Beschädigung der Uferbauten und übrigen Floß- und Triftanstalten, insbesondere das Abstechen und Mitnehmen des Uferbauholzes neben dem Schadensersatz oder der auf Kosten des Thäters zu bewirkenden Wiederherstellung des früheren Zustandes einer strengen Bestrafung.

§ 64.

Beim Einbringen der Blöcher in den Mühlgraben darf das Wasser nie so hoch gestaut werden, daß hiedurch dem Grundeigenthümer ein Schaden zugeht.

§ 65.

Jeder Waldbesitzer ist verpflichtet, sein zum Handel bestimmtes Holz nach erfolgter Fällung und Vorrichtung zum Handel mit seinem Hauszeichen oder mit einem Waldhammer zu bezeichnen. Ebenso ist jeder Holzhändler verbunden, bei der Uebernahme erkaufte Holz dasselbe außer seinem Floßzeichen mit einem Waldhammer zu bezeichnen. Diese Zeichen dürfen von keinem Holzhändler während der Dauer seines Geschäftsbetriebes abgeändert werden und es besteht hierüber bei den Distrikts-Polizeibehörden ein Kataster, in welchem jeder Holzhändler sein Floßzeichen eigenhändig einzutragen hat.

Das Zeichnen und Schlagen des Holzes darf nur von dem Flößer selbst oder dessen speciell hiezu beauftragten und mit Vollmacht versehenen Schaffner vorgenommen werden.

Unbefugtes oder widerrechtliches Zeichnen unterliegt, soweit nicht strafrechtliche Einschreitung veranlaßt ist, der polizeilichen Beahndung.

Alles Holz, welchem die Bezeichnung mit dem Waldhammer oder mit dem üblichen Floßzeichen abgeht, wird insolange als gefrevelt betrachtet, bis der Besitzer sich über den rechtmäßigen Erwerb ausgewiesen hat.

§ 66.

Zur Vermeidung von Unterschleifen beim Floß- und Triftgeschäfte ist an Sonn- und Feiertagen und zwar von Mitternacht bis Mitternacht das Bretterschneiden auf den Mühlen verboten.

Ferner dürfen mit dem Eintritte der Dunkelheit unter keinem Vorwande Blöcher auf irgend eine Weise an die Lagerplätze der Schneidmühlen gebracht werden. Das Einbringen von Blöchern aus dem Lagerplatz in die Schneidmühle ist ebenfalls nur bis zum Eintritte der Dunkelheit und wenn diese vor 7 Uhr Abends eintritt, nur bis zu dieser Stunde gestattet.

Bei jenen Mühlen, deren Räumlichkeit nicht so viel Blöcher faßt, als zu Schneiden während der Nacht erforderlich sind, ist gestattet, zur Winterszeit von 4 Uhr Morgens an wieder Blöcher in die Mühle einzubringen.

§ 67.

Wird gestohlenes Holz in eine Schneidmühle eingebracht, so wird der Eigenthümer oder Nutznießer der Mühle neben der gesetzlichen Strafe des sonst konkurrierenden Reates mit dem Ausschlusse von der Begünstigung der Taxholzabgabe belegt.

Die Durchsuchung der Schneidmühlen durch das Aufsichtspersonal richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 138 und folgende des Forstgesetzes vom 28. März 1852 (neue Textirung vom Jahre 1896).

Abtheilung VI.

Von der Floß- und Triftaufsicht.

§ 68.

In den oberen Thalgründen wird die Floß- und Triftaufsicht durch das Forstschutzpersonal gehandhabt, in den unteren Thalgründen steht die Ueberwachung der Floß- und Triftordnung neben den Forstbediensteten den aufgestellten Floß- und Triftaufsehern, sowie den einschlägigen k. Flußwarten zu.

Die Verpflichtungen aller übrigen Aufsichtsorgane zur Handhabung der Floß- und Triftordnung wie zur Sicherung der Floß- und Triftwaaren und des Wald- und Grundbesitzes wird hiedurch nicht ausgeschlossen.

§ 69.

Die Floß- und Triftaufseher sind der Distrikts-Polizeibehörde untergeben. Eine besondere Instruktion bestimmt deren Dienstes-Obliegenheiten.

§ 79.

Den Anordnungen des Aufsichtspersonales ist von Seite der Holzhändler und ihrer Knechte und der sonst beim Floß- und Triftgeschäfte beteiligten Personen Folge zu leisten.

Der Floßausschuß, dessen Bildung und Geschäftsführung durch eine besondere Instruktion geregelt ist, hat zur möglichsten Aufrechterhaltung der Floß- und Triftordnung und zur Erreichung ihres Zweckes mitzuwirken.

Abtheilung VII.

Floß- und Triftgebühren.

§ 71.

Für die Benützung der Bringanstalten, wozu auch die für den Tettabach auf bayerischem Gebiete errichteten gehören, sind die in dem beiliegenden Tarife bezeichneten Floß- und Triftgebühren zu bezahlen, und zwar:

- 1) an das Forstärar für die Benützung der Bäche und ärarialischen Schutzteiche in den oberen Thalgründen als Beitrag zur Unterhaltung derjenigen Floß- und Triftbäche und Schutzteiche, deren Kosten die Forstverwaltung bestreitet (Tarif Nr. 1) – conf. § 57 oben -,
- 2) an die Privatteich- und Mühlenbesitzer – Tarif Nr. 2 – für die Benützung deren Stauvorrichtungen und für die Beeinträchtigung durch das Floß- und Triftgeschäft und
- 3) an die Floßkassa zu Gunsten derjenigen Zwecke, deren Förderung dem Floßausschusse obliegt; Tarif 3. –

Den Besitzern derjenigen Mühlenwerke und Stauvorrichtungen, welche nach dem 1. Februar 1868 neu errichtet oder in der Konstruktion verbessert werden, steht ein Anspruch auf die oben unter Ziff. 2 erwähnten Floß- und

Triftgebühren, bezw. auf Erhöhung derselben wegen größerer Leistungsfähigkeit der Werke auch dann nicht zu wenn bei Ertheilung der polizeilichen Bewilligung zur Errichtung der bezeichneten Werke dieser Vorbehalt nicht ausdrücklich erwähnt ist.

§ 72.

Die ersteren Gebühren sind für alle in den oberen Thalgründen zu verflößen- den bezw. vertriftenden Hölzer, dieselben mögen mit Frei- oder Teichwasser ausgebracht werden, nach Maßgabe der zu flößenden Holzquantität an das betreffende k. Rentamt zu zahlen und sind hierbei folgende Bestimmungen zu beobachten:

- a) Wer die ärarialischen Floß- und Triftanstalten in den oberen Thalgründen benützen will, hat dem treffenden Forstamte oder Forstamts-Assessor, in dessen Bezirk der Lagerplatz des auszubringenden Holzes sich befindet, vor Beginn des Flößens bezw. Triftens im Herbst oder Frühjahr eine Fassion seines sämtlichen Materiales von Langholz und Blöchern - letztere ausgeschieden nach Längen j- zu übergeben. Diese Fassion ist nach dem anliegenden Formular Nr. 1 der Beilage II herzustellen und muß Wohnort, Datum und Unterschrift des Flößers enthalten, welche letztere durch die Gemeindeverwaltung oder durch Beidruck des Firmenstempels des Fatirenden zu bestätigen ist.

Für das Holz, welches vom Auslande durch die Forstamtsbezirke Tettau, Rothenkirchen, Nordhalben und den Assessorbezirk Langenbach geflößt oder getriftet werden will, sind ähnliche Fassionen bei den genannten Forstverwaltungs-Beamten zu übergeben.

Diese Fassionen müssen aber von dem treffenden ausländischen Oberförster oder Gemeindevorsteher kontrassegnirt sein.

- b) Das Forstamt oder der einschlägige Forstamts-Assessor sammelt diese Fassionen, läßt die Abzählung des Materials vornehmen und stellt auf Grund derselben das Verzeichnis über die Floß- und Triftgebühren nach Formular 4 der II. Beilage her.
- c) Wer Holz flößt oder triftet, ohne die vorgeschriebene Fassion drei Tage vorher dem k. Forstamte bezw. Forstamts-Assessor übergeben zu haben, oder wer unrichtige Fassionen einreicht, verfällt auf Grund des Art. 3 Ziff. 5 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich in Bayern betreffend, in die durch Art. 94 Abs. 2 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 (neue Textirung vom Jahre 1896) bestimmte Strafe.

§ 73.

Die unter Nr. 2 bemerkten Schutz-, Wöhr- und Floßloch-Gelder sind in der festgesetzten Größe an die Besitzer der Mühlen und Stauvorrichtungen oder deren Bevollmächtigte an Ort und Stelle zu bezahlen und sind die Besitzer nicht verbunden, vor Berichtigung dieser Gebühren ihre Stauvorrichtungen zu öffnen.

Allenfallsige Differenzen zwischen dem Müller und dem Flößer über die Frage, welcher Wasserstand vorhanden und welche Zahlung hienach zu leisten sei, entscheidet die Distrikts-Polizeibehörde gemäß Art. 92 ff. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Wasserbenützung.

Hinsichtlich des zu entrichtenden Lagergeldes hat sich der Holzeigenthümer im Voraus mit dem Eigenthümer des Lagesplatzes zu verständigen.

§ 74.

Zur Deckung der vom Floß-Ausschusse zu bestreitenden Ausgaben, insbesondere zur Bezahlung der Floß- und Triftaufseher in den unteren Thalgründen besteht eine besondere Kassa, an welche die festgesetzten Gebühren zu entrichten sind. Diese Kassa verwaltet der Floß-Ausschuss.

Die Erhebungsweise, sowie die Verrechnung ist durch eine besondere Instruktion bestimmt, die Rechnungs-Revision aber dem k. Bezirksamte Kronach zugewiesen.

Abtheilung VIII.

Bestrafung der Floß- und Triftfrevel. Zuständigkeit und Verfahren

§ 75.

Die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Anzeige und der Bestrafung der Floß- und Triftfrevel richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über Benützung des Wassers, Art. 101.

Zu widerhandlungen gegen diese Ordnung werden auf Grund des Art. 3 Ziff. 5 und Ziff. 10 lit. B des Gesetzes über die Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852 mit den im Art. 100 des zuletzt bezeichneten Gesetzes normirten Geld- und Haftstrafen bezw. nach Art. 94 Ziff. 2 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 / 17. Juni 1896 in der Fassung der Ministerial-Bekanntmachung vom 4. Juli 1896 geahndet.

§ 76.

Maßt sich ein Floßknecht oder Arbeiter ohne urkundliche Ermächtigung des Floßherrn eine Arbeit für denselben an, so verfällt derselbe entsprechender polizeilicher Bestrafung neben persönlicher Haftung für die angemaste Hanlung.

§ 77.

Wer in gewisser Absicht, aus Bosheit, oder aus Muthwillen das Floß- und Triftgeschäft in irgend einer Weise stört, oder einen Aufenthalt oder Schaden für einen anderen Flößer absichtlich herbeiführt, verfällt nicht nur in die gebührende Strafe, sondern verliert auf drei Jahre das ihm durch die Floß- und Triftordnung eingeräumte Vorrecht in der Reihenfolge des Flößens und Triftens und wird nach dreimaliger wegen derartiger schwerer Verfehlungen gegen die Floß- und Triftordnung erfolgter Bestrafung von der Benützung der Floß- und Triftanstalten ausgeschlossen.

§ 78.

Schlußbestimmung

Vorstehende Floß- und Triftordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung durch das Kreis-Amtsblatt in Wirksamkeit und hebt die Bestimmungen der revidirten Floßordnung vom 4. Dezember 1876 mit ihren Nachträgen auf.

Bayreuth, den 4. Februar 1902.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern und der Finanzen

Freiherr von Roman.

von Fahrmbacher.